



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Leonie Reiterer  
Tel.: +43 (3462) 2606-207  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-393093/2024-15

Deutschlandsberg, am 04.04.2025

Ggst.: Gemeinde St. Martin im Sulmtal,  
Errichtung Entnahmebauwerk Schwarze Sulm  
und Entnahme Tiefenbrunnen  
in der KG 61008 Dörfla;  
**wasserrechtliches Bewilligungsverfahren**

## Verständigung

Mit Eingabe vom 27.11.2024 hat die Gemeinde St. Martin im Sulmtal, 8543 St. Martin im Sulmtal, Sulb 72, um die wasserrechtliche Bewilligung für die **Errichtung und den Betrieb einer Wasserentnahme** aus der Schwarzen Sulm, Öffentliches Gewässer (Gewässernummer 3734), bei Fluss-km 4,509, im Ausmaß von max. 4,2 l/s, auf dem Grundstück Nr. 483/2, KG 61008 Dörfla und die **Wasserentnahme aus dem Tiefenbrunnen** auf Grundstück Nr. 239/3, KG 61008 Dörfla, zur Beregnung des Sportplatzes in der Gemeinde St. Martin im Sulmtal angesucht.

Bei der örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung am 14.01.2025 wurde von den Fischereiberechtigten vorgebracht, dass *Temperaturerhöhungen des Wassers und geringfügige Wasserführung zu einer Verschiebung der Fischregionen, im gegenständlichen Bereich von der Bachforellenregion zur Barbenregion, führen.*

*Die Bachforellenregion erstreckt sich derzeit bis ca. 1 km Flussabwärts der geplanten Entnahmestelle, daran schließt die Barbenregion an. Bei Bewilligung des Projektes würde sich die Bachforellenregion bzw. die Strecke des Flusses in welcher sich Bachforellen befinden reduzieren, was zu einem Schaden von zumindest 40.000 Euro führen würde. Dieser Schaden wird ersetzt begehrt. Zum Beweise für die Richtigkeit obiger Ausführungen wird die Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fach Fischerei begehrt.*

Mittlerweile ist Herr Mag. Thomas Friedl, Südring 263/6, 9020 Klagenfurt, als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für die Fachbereiche Fischerei und Aquakultur zum nichtamtlichen Sachverständigen für die Feststellung von Fischereischäden bzw. deren Bemessung (Höhe der Entschädigung) bestellt worden.

Es ist nunmehr die Befundaufnahme und Gutachtenserstattung vorgesehen.

In dieser Angelegenheit wird die fortgesetzte örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 15.04.2025, mit Beginn um ca. 13:30 Uhr**

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: **8543 St. Martin im Sulmtal, Sulb 72 (Gemeindeamt)**

Rechtsgrundlage: § 39 bis 42 des Allgemeinen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes und  
§§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2, 38 Wasserrechtsgesetz 1959,  
i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018

Verhandlungsleiterin: Mag. Leonie Reiterer

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie am Ende des Schreibens neben Ihrem Namen.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer  
(elektronisch gefertigt)